

BGer 6B_378/2017 vom 20. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_378_2017

FR: TF 6B_378/2017 du 20 février 2018

IT: TF 6B_378/2017 del 20 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten und wenn sie die gleichen Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP ; BGE 133 IV 215 E. 1 S. 217; 126 V 283 E. 1 S. 285; 113 Ia 390 E. 1 S. 394). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren 6B_378/2017 und 6B_379/2017 zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid zu beurteilen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer 1 wendet sich gegen seinen Schuldspruch und rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung sowie eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" (Beschwerde, S. 5). Zur Begründung führt er aus, indem die Vorinstanz die Frage offenlasse, ob es rechts des Treppenaufgangs unmittelbar bei der Unfallstelle ein Absperrband gehabt habe oder nicht, um später in ihrer Urteilsbegründung dann trotzdem mit dem fehlenden Absperrband zu argumentieren, handle sie einerseits willkürlich da widersprüchlich und kläre sie andererseits willkürlich den Sachverhalt nicht ausreichend ab. Ausserdem verletzte sie den Grundsatz "in dubio pro reo", indem sie davon ausgehe, dass es am besagten Ort kein Absperrband gehabt habe, obschon die diesbezügliche Beweislage alles andere als eindeutig sei.

E. 2.2

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweis; vgl. zum Begriff der Willkür BGE 141 III 564 E. 4.1 ; 138 I 49 E. 7.1; je mit Hinweisen).

In der vom Beschwerdeführer 1 angerufenen Funktion als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Inwiefern dieser Grundsatz als Beweiswürdigungsregel verletzt ist, prüft das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt der Willkür (BGE 138 V 74 E. 7 S. 81 f. ; 127 I 38 E. 2a S. 40 f.; Urteil 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1, nicht publ. in: BGE 143 IV 214 ; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Vorinstanz erwägt in sachverhaltlicher Hinsicht (Urteil, S. 7), strittig sei, ob im Bereich zwischen dem Treppenabgang und der Wand im Zeitpunkt des Unfalls ein Absperrband angebracht gewesen sei. Gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers 1, der Auskunftsperson Y. _____ sowie in Würdigung der unmittelbar nach dem Unfall gemachten Fotografie sei erstellt, dass der Durchgang zwischen dem Treppenabgang und der Wand mit einem Band abgesperrt gewesen sein sollte und es in der Vergangenheit auch (immer wieder) war. Unklar sei, ob der besagte Bereich im Zeitpunkt, als der Beschwerdegegner 2 den Unfallort betreten habe, noch abgesperrt gewesen sei. Der Beschwerdeführer 1 habe zu dieser Frage keine Angabe machen können. Da Y. _____ sich im Unfallzeitpunkt ausserhalb der Halle befunden habe, könne sich dessen Aussage, der fragliche Bereich sei mit einem Absperrband gesichert gewesen, nicht auf den hier relevanten Zeitpunkt beziehen. Der Beschwerdegegner 2 habe von Anfang an festgehalten, dass der besagte Bereich nicht abgesperrt gewesen sei, als er diesen betrat. Auf das Vorhalten, der Unfallbereich sei mit einem Absperrband abgesperrt gewesen, habe der Beschwerdegegner 2 geantwortet, das sei nicht möglich, er würde nie ein Absperrband entfernen. Er wisse, dass man ein Absperrband nicht ignorieren dürfe. Er selber habe das Band nicht weggenommen, es sei zu keinem Zeitpunkt ein Absperrband angebracht gewesen. Nachdem kein Grund ersichtlich sei, weshalb der Beschwerdegegner 2 das Absperrband hätte entfernen sollen, und der Beschwerdeführer 1 nicht habe sagen können, ob das Band noch befestigt gewesen sei, sei davon auszugehen, dass zum Unfallzeitpunkt kein Absperrband angebracht gewesen sei. Wie zu zeigen sein werde, könne diese Frage jedoch offengelassen werden.

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung führt die Vorinstanz bei der Prüfung einer allfälligen Sorgfaltspflichtverletzung aus, dass im vorliegenden Fall die verwendeten Absperrbänder offensichtlich nicht geeignet gewesen seien, das Betreten des Gefahrenbereichs zu verhindern, da sie regelmässig von verschiedenen Personen angehoben oder zu Boden gedrückt worden seien. Dies sei auch dem Beschwerdeführer 1 bewusst gewesen. Gerade weil er wusste, dass das Absperrband als Absperrung nicht taugte, hätte er sein Augenmerk regelmässig auf den Gefahrenbereich und somit auch in Richtung Absperrband und Unfallstelle richten müssen. Alternativ hätte er den Gefahrenbereich so absperren können, dass die Absperrung nicht ohne Weiteres wieder hätte entfernt werden können. Indem sich der Beschwerdeführer 1 so positioniert habe, dass der Beschwerdegegner 2 unbemerkt hinter ihm hindurch in den Gefahrenbereich der Abbrucharbeiten habe gelangen können, habe er seine Sorgfaltspflicht verletzt (Urteil, S. 12). In Bezug auf die Möglichkeit der Erfolgsabwendung hält die Vorinstanz fest, dass es dem Beschwerdegegner 2 nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich gewesen wäre, unbemerkt in den Gefahrenbereich zu gelangen, wenn der Beschwerdeführer 1 sich näher im Bereich der Wand rechts vor dem Treppenabgang positioniert oder eine taugliche Absperrung errichtet hätte. Die Vermeidbarkeit sei deshalb zu bejahen (Urteil, S. 15).

E. 2.4

Die Rüge des Beschwerdeführers 1 erweist sich als begründet.

Der vorinstanzlichen Auffassung, dass anders als im Verfahren 6B_516/2009 die verwendeten Absperrbänder vorliegend offensichtlich nicht geeignet gewesen seien, das Betreten des Gefahrenbereichs zu verhindern, kann nicht gefolgt werden. Wie im erwähnten

Urteil kann grundsätzlich davon ausgegangen werden (und durfte deshalb auch der Beschwerdeführer 1 davon ausgehen), dass ein verantwortungsbewusster Arbeitnehmer auf einer Baustelle über ein Gefahrenbewusstsein verfügt und deshalb eine Absperrung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einfach missachtet (vgl. Urteil 6B_516/2009 vom 3. November 2009 E. 3.4.4). Somit gelangt die Vorinstanz unzutreffend zum Schluss, die auf der Baustelle verwendeten Absperrbänder wären von vornherein nicht zur Sicherung des Gefahrenbereichs geeignet gewesen. Damit lässt sie auch zu Unrecht die Frage offen, ob der Beschwerdeführer 1 die Unfallstelle (nebst seiner persönlichen Anwesenheit als Wachposten) mittels solcher Absperrbänder gesichert hatte, denn der fragliche Aspekt erweist sich als entscheidend: Dem Beschwerdeführer 1 könnte nach dem zuvor Gesagten keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden, wenn er sich nicht nur als Wachposten (der naturgemäss nicht gleichzeitig den ganzen Bereich um sich herum im Auge behalten kann) nahe der Gefahrenzone aufgestellt hätte, sondern diese zusätzlich auch mittels Absperrbändern gekennzeichnet und dadurch für jeden sichtbar gemacht hätte. Indem die Vorinstanz die betreffende Frage offenlässt, klärt sie den relevanten Sachverhalt nicht genügend ab und verfällt dadurch in Willkür.

In der Folge verletzt die Vorinstanz auch den Grundsatz "in dubio pro reo", wenn sie dem Beschwerdeführer 1 vorwirft, die Gefahrenzone nicht genügend gesichert zu haben, weil er keine taugliche Absperrung angebracht habe - nachdem sie genau diese Frage zuvor offengelassen hat. Indem die Vorinstanz im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung zunächst ausführlich auf den strittigen Punkt, ob im Bereich zwischen dem Treppenabgang und der Wand unmittelbar vor dem Unfall ein Absperrband angebracht gewesen sei oder nicht, eingeht und insbesondere sämtliche vorhandenen Aussagen heranzieht, die zur Klärung beitragen könnten, die Frage schliesslich aber offenlässt, bringt sie gleich selbst zum Ausdruck, dass die Beweislage bei objektiver Betrachtung diesbezüglich kein eindeutiges Ergebnis zulässt. Offenbar hatte sie erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel, die sie davon abhielten, den betreffenden Sachverhalt als zweifelsfrei erwiesen zu erachten und abschliessend festzulegen. Jedenfalls aber wären solche bei der wiedergegebenen Beweislage angezeigt gewesen. Wenn die Vorinstanz alsdann gleichwohl als erwiesen erachtet, der Beschwerdeführer 1 habe keine taugliche Absperrung angebracht und damit die Gefahrenzone nicht genügend gesichert, geht sie trotz bei objektiver Betrachtung bestehenden erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifeln vom für den Beschwerdeführer 1 ungünstigen Sachverhalt aus und verletzt dadurch den Grundsatz "in dubio pro reo".

E. 3.1

Die Beschwerde im Verfahren 6B_378/2017 ist gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird den Beschwerdeführer 1 in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freizusprechen und über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden haben. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die übrigen Rügen des Beschwerdeführers 1.

E. 3.2

Die Kosten des Verfahrens 6B_378/2017 sind dem unterliegenden Beschwerdegegner 2 aufzuerlegen. Die Parteientschädigung des in diesem Verfahren obsiegenden Beschwerdeführers 1 haben der Kanton Aargau und der Beschwerdegegner 2 unter

solidarischer Haftung zu tragen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 3.3

Mit dem Entscheid im Verfahren 6B_378/2017 wird das Verfahren 6B_379/2017 gegenstandslos. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist anhand einer summarischen Prüfung der Beschwerde 6B_379/2017 darüber zu befinden, wer im Entscheidfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unterliegende Partei zu betrachten gewesen wäre (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ; BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteile 6B_443/2016 vom 13. Juli 2017 E. 5; 6B_1091/2016 vom 18. Mai 2017 E. 2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer 2 rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Die Vorinstanz verneint seinen Anspruch auf Entschädigung mit der Begründung, er habe weder vor Erstinstanz noch im Berufungsverfahren eine Honorarnote eingereicht, weshalb er seiner Antrags- und Begründungspflicht gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO nicht nachgekommen sei (vgl. Urteil, S. 19). Der Beschwerdeführer 2 macht geltend, er habe seinerzeit bei der Staatsanwaltschaft und damit bei einer Strafbehörde im Sinne von Art. 433 StPO eine Entschädigung beantragt, beziffert und belegt. Wenn die Vorinstanz diesen Umstand unerwähnt lasse, stelle sie den Sachverhalt unvollständig und damit willkürlich fest. An der vom Beschwerdeführer 2 verwiesenen Aktenstelle findet sich eine Honorarnote seiner anwaltlichen Vertretung, womit sich seine Rüge summarisch geprüft als begründet erweist.

Im Verfahren 6B_379/2017 sind demnach keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Kanton Aargau hat den Beschwerdeführer 2 für das bundesgerichtliche Verfahren 6B_379/2017 mit Fr. 3'000.00 zu entschädigen (der Beschwerdegegner 3 hat auf das Stellen von Anträgen im Verfahren 6B_379/2017 verzichtet).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.